

Schriftliche Information des Bundeskanzleramts gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: VO-Vorschlag zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018) 630 final vom 12. September 2018)

1. Inhalt des Vorhabens

Der VO-Vorschlag umfasst:

- Einrichtung des Kompetenzzentrums auf **doppelter Rechtsgrundlage**: Artikel 187 TFEU und Artikel 173 Absatz 3
- **Kompetenzzentrum** wird von Union und Mitgliedstaaten (MS) gemeinsam finanziert („beteiligter Mitgliedstaat“)
- zusätzlich: Einrichtung eines nationalen **Koordinierungszentrums** pro Mitgliedstaat (MS) sowie einer **Kompetenzgemeinschaft** für Cybersicherheit (industrielle, akademische und gemeinnützige Forschungseinrichtungen und Verbände sowie öffentliche und andere Einrichtungen)
- Durchführung der Cybersicherheit betreffenden Teile der Programme „Digitales Europa“ (**DEP**) und „**Horizont Europa**“ (FP9)

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Auf Grundlage der gesamten Rechtsvorschrift für EU-Informationsgesetz (Fassung vom 3.11.2017), Art 5, Abs 2, scheint kein besonderer Hinweis (laut B-VG, Art 23i und 23j) auf Mitwirkungsrechte des NR oder BR gegeben zu sein.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der gegenständliche VO-Vorschlag betrifft kaum Aspekte von NIS und/oder operativer Cybersicherheit, sondern vorrangig Industrie, Technologie und Forschung sowie PPP-Modelle.

Ein nationales Koordinierungszentrum muss benannt werden.

Aus der erforderlichen zusammenfassenden Behandlung mit Horizont Europa und DEP ergeben sich in der innerstaatlichen Koordination folgende **Kernressorts** hinsichtlich der Verhandlung des VO-Vorschlages auf europäischer Ebene: BKA (Federführung), bmvit (Horizont Programmkomitees, Sicherheitsforschung, ICT),

BMBWF (Horizont Europa) und BMDW (DEP); sowie folgende **Mitlesressorts** hinsichtlich der Auswirkungen der VO auf die nationalen Koordinationsstrukturen im Bereich Cybersicherheit: BKA, BM.I, BMLV, BMEIA und BMVRDJ (NSR-Ressorts).

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

- **Mandate und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums müssen sich ausreichend von jenen der ENISA (European Union Agency for Network and Information Security) abgrenzen, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten**
- **nationales Koordinierungszentrum muss eine Behörde sein**
- **verbleibende Rolle der Programmkomitees in Horizont Europa muss genauer definiert werden**
- **Finanzierungsbeitrag durch die MS ist jedenfalls noch genauer auszuführen und zu diskutieren**
- **Grundsätzlich Zustimmung zu der Beurteilung im VO-Vorschlag, dass die Union in der Lage sein muss, ihre digitalen Werte und Anlagen selbst zu sichern und im Wettbewerb auf dem globalen Cybersicherheitsmarkt zu bestehen**

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Governance Struktur erlaubt den MS in der aktuellen Version nicht ausreichend Mitsprache- bzw. Stimmrechte gegenüber der EK.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Verhandlung in RAG „HWP on Cyber Issues“ (bereits erfolgte Sitzungen: 17. und 28. September 2018; nächste Termine: 8. und 30. Oktober 2018);
Behandlung (voraussichtlich Fortschrittsbericht) in Ratsformation TTE/TELEKOM (REV-1 des Legislativvorschlages) am 4. Dezember 2018